FALL WAFFENNARR

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

2. PRÜFUNGSSCHEMA §229:

I) TATBESTAND

A) VERURSACHUNG DES TATBESTANDLICHEN ERFOLGES

B) OBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT
- AA) SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNG
- BB) OBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES TATBESTANDLICHEN ERFOLGES (SOWIE DES KAUSALVERLAUFES IN SEINEN WESENTLICHEN ZÜGEN)

C) OBJEKTIVE ZURECHNUNG DES ERFOLGES, D.H.
- AA) PFLICHTWIDRIGKEITSZUSAMMENHANG:
- BB) SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG
- CC) KEIN AUSSCHLUSS DER OBJEKTIVEN ZURECHNUNG NACH ALLGEMEINEN KRITERIEN

2) RECHTSWIDRIGKEIT

3) SCHULD

SUBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT
- INDIVIDUELLER PFLICHTENVERSTOß
- SUBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES ERFOLGES (U. KAUSALVERLAUFS)

- GGF. UNZUMUTBARKEIT NORMGEMÄßEN VERHALTENS: HIER NICHT EINSCHLÄGIG

4.) STRAFANTRAG §230

FALL WAFFENNARR

I) TATBESTAND

A) VERURSACHUNG DES TATBESTANDLICHEN ERFOLGES: (+) → KÖRPERVERLETZUNG (GESUNDHEITSBESCHÄDIGUNG + KÖRPERL. MISSHANDLUNG)

B) OBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT

AA) SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNG: (+) → SCHUSSABGABE IN UNABGESPERRTEM GELÄNDE

BB) OBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES TATBESTANDLICHEN ERFOLGES (SOWIE DES KAUSALVERLAUFES IN SEINEN WESENTLICHEN ZÜGEN): (+) → VERLETZUNG DES LÄUFERS KEIN RESULTAT INADÄQUATEN KAUSALVERLAUFES

C) OBJEKTIVE ZURECHNUNG DES ERFOLGES, D.H.

AA) PFLICHTWIDRIGKEITSZUSAMMENHANG: (+) → KV BEI L WÄRE BEI PFLICHTGEMÄßEM VERHALTEN (= KEINE SCHUSSABGABE) NICHT EINGETRETEN

BB) SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG: → VERBOT UNGESICHERTER SCHUSSABGABE DIENT GERADE AUCH ZUR VERHINDERUNG DER VORLIEGEND EINGETRETENEN KV

[CC) KEIN AUSSCHLUSS DER OBJEKTIVEN ZURECHNUNG NACH ALLGEMEINEN KRITERIEN: HIER NICHT EINSCHLÄGIG]

2) RECHTSWIDRIGKEIT: (+)

3) SCHULD: (+)

SUBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT

- INDIVIDUELLER PFLICHTENVERSTOß: (+)
- SUBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES ERFOLGES (U. KAUSALVERLAUFS): (+)

[- GGF. UNZUMUTBARKEIT NORMGEMÄßEN VERHALTENS: HIER NICHT EINSCHLÄGIG]

FALL WAFFENNARR

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

ERGEBNIS:

=> § 229 FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG (+)

FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG § 229

ERFASST WIRD DIE KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG UND DIE GESUNDHEITSSCHÄDIGUNG I.S.D. § 223.

PRÄNATALE HANDLUNGEN WERDEN NUR VON § 218 ERFASST; FAHRLÄSSIGE EINWIRKUNGEN AUF DIE LEIBESFRUCHT SIND DAHER NICHT STRAFBAR; DIES GILT AUCH DANN, WENN EIN KIND AUFGRUND PRÄNATALER EINWIRKUNGEN MIT KÖRPERLICHEN SCHÄDEN ZUR WELT KOMMT.

FALL WAFFENNARR

1. ABWANDLUNG:

A (DA FINANZBEAMTER) EIN VON NATUR AUS VORSICHTIGER MENSCH. ER NIMMT DESHALB SEINE EHEFRAU ZU SEINER „SCHIEßANLAGE“ IM WALD MIT.

DIESE HAT SICH AUF DEM WALDWEG HINTER DER SCHIEßSCHEIBE ZU POSTIEREN (GESCHÜTZT DURCH EINE DICKE EICHE) UND IHM DURCH EIN SIGNALHORN ZEICHEN ZU GEBEN, WENN SICH LÄUFER, WANDERER ODER ÄHNLICHE „STÖRER“ DEM ZIELORT NÄHERN. DIES FUNKTIONIERT AUCH EINIGE WOCHEN REIBUNGSLOS.

DANN ABER BEMERKT DIE **F**, DASS SICH AUF DEM WALDWEG DIE SPORTLICH-SCHLANKE NACHBARIN **N** NÄHERT, AUF DIE **A** NACH ANSICHT DER **F** EIN AUGE ZU VIEL GEWORFEN HAT.

F GIBT DER **N** DEN TIPP EINER DIE LAUFKOORDINATION FÖRDERNDEN ABKÜRZUNG UND SCHICKT SIE DAMIT GENAU AUF DEN SCHIESSSCHEIBENWALDWEG; DANN VERSTECKT **F** SICH IM GEBÜSCH, GIBT KEIN WARNSIGNAL UND HOFFT INSTÄNDIG DAS „BESTE“.

IN DER TAT PASSIERT DIE **N** DIE „SCHIEßANLAGE“ GERADE IN DEM AUGENBLICK, ALS DER NICHT GEWARNTE **A** WIEDER SCHÜSSE AUS DER DREHUNG ABGIBT.
EIN FEHLSCHUSS VERLETZT DIE **N**.

FALL WAFFENNARR

FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG? BITTE PRÜFEN SIE DAS SCHEMA DURCH!

FALL WAFFENNARR

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

I) TATBESTAND

A) VERURSACHUNG DES TATBESTANDLICHEN ERFOLGES: (+) → KÖRPERVERLETZUNG (GESUNDHEITSBESCHÄDIGUNG + KÖRPERL. MISSHANDLUNG)

B) OBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT

AA) SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNG: → (-) → ZWAR EINERSEITS SCHIEßEN IM WALDE; ANDERSEITS ABER HINREICHENDE SCHUTZVORKEHRUNGEN, AUF DIE A SICH VERLASSEN DURFTE.

…

FALL WAFFENNARR

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

I. ABWANDLUNG:

STRAFBARKEIT DES A:
§ 229: (-)

TB: OBJ. SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNG: (-) → ZWAR EINERSEITS SCHIEßEN IM WALDE; ANDERSEITS ABER HINREICHENDE SCHUTZVORKEHRUNGEN, AUF DIE A SICH VERLASSEN DURFTE.

STRAFBARKEIT DER F:
§§ 223, 224 I NR. 2 (NR. 5?), 25 I, 2. FALL - MITTELBARE TÄTERSCHAFT: (+)

FALL WAFFENNARR

2. ABWANDLUNG:

AUSGANGSSITUATION WIE IM AUSGANGSFALL,
ABER: DER SEINES LEBENS MÜDE **S** HAT DIE SCHIEßÜBUNGEN BEMERKT. DA ER SICH NACH GRÜNDLICHER ÜBERLEGUNG UND IM VOLLBESITZ SEINER GEISTIGEN KRÄFTE ZUM SUIZID ENTSCHLOSSEN HAT, SCHLEICHT ER SICH DURCH DAS UNTERHOLZ ZUR „SCHIEßANLAGE“ DES **A** UND WARTET AUF EINE „GÜNSTIGE“ GELEGENHEIT.

ALS DIE **F** SICH VORÜBERGEHEND ENTFERNT HAT („ICH BIN DANN MAL WEG“) UND **A** SICH ZUR ERSCHWERUNG DIE AUGEN VERBINDET, UM SICH ANSCHLIEßEND ANLEGEND IN POSITUR ZU STELLEN, SCHLEICHT **S** SICH AUS DER DECKUNG UND SPRINGT VOR DIE ZIELSCHEIBE. **S** HAT „GLÜCK“ UND WIRD VON DER EINZIG RICHTUNG ZIELSCHEIBE FLIEGENDEN KUGEL TÖDLICH GETROFFEN.

WIE HAT SICH A STRAFBAR GEMACHT?

FALL WAFFENNARR FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

1) TATBESTAND §222

A) S DURCH SCHUSS GETÖTET

B) OBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT
AA) SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNG: (+) → S.O.
BB) OBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT: → S.O. → TÖTUNG EINES DRITTEN KEIN RESULTAT INADÄQUATEN KAUSALVERLAUFES (?)

C) OBJEKTIVE ZURECHNUNG DES ERFOLGES:
AA) PFLICHTWIDRIGKEITSZUSAMMENHANG: (+) → S.O.
BB) SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG: (+) → S.O.
CC) ABER: EVTL. AUSSCHLUSS DER OBJEKTIVEN ZURECHNUNG NACH ALLGEMEINEN KRITERIEN: → KEINE VERWIRKLICHUNG DES SCHUSS-RISIKOS, SOFERN FAHRLÄSSIGE TÖTUNG EINES SICH BEWUSST SELBST GEFÄHRDENDEN (BZW. TODESERFOLG AUßERHALB DES SCHUTZZWECKS DER VERLETZTEN VERHALTENSNORM):

- WOHL ENTSCHEIDEND: HERRSCHAFT ÜBER DAS GEFÄHRDENDE GESCHEHEN (= SCHUSSABGABE) LAG BEI A

2) RECHTSWIDRIGKEIT: (+)

3) SCHULD: (+)
SUBJEKTIVE FAHRLÄSSIGKEIT
- INDIVIDUELLER PFLICHTENVERSTOß: (+)
- SUBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES ERFOLGES (U. KAUSALVERLAUFS): (+)
[- GGF. UNZUMUTBARKEIT NORMGEMÄßEN VERHALTENS: HIER NICHT EINSCHLÄGIG]

=> § 222: (+)

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

I. SYSTEMATIK:

§ 225 STELLT EIN DELICTUM SUI GENERIS DAR, DA ES AUF EINE SONDERBEZIEHUNG ZWISCHEN TÄTER UND OPFER VORAUSSETZT (STR., NACH A.A. HANDELT ES SICH UM EINE QUALIFIKATION).

MISSHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENEN, § 225

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

1. TATBESTAND
   A. OBJEKTIVER TATBESTAND
      AA. PERSON UNTER ACHTZEHN JAHREN, WEGEN GEBRECHLICHKEIT ODER KRANKHEIT WEHRLOSE PERSON
      BB. VERHÄLTNIS ZWISCHEN TÄTER UND OPFER NACH NR. 1 – NR. 4 (VGL. GESETZESTEXT)
      CC. QUÄLEN, ROH MISSHANDELN, DURCH BÖSWILLIGE VERNACHLÄSSIGUNG DER PFLICHT, FÜR DAS OPFER ZU SORGEN, DIESES AN DER GESUNDHEIT SCHÄDIGT
   B. SUBJEKTIVER TATBESTAND
2. RECHTSWIDRIGKEIT
3. SCHULD
4. STRAFSCHÄRFUNG: QUALIFIKATION, § 225 III: TÄTER BRINGT SCHUTZBEFOHLENE PERSON DURCH TAT IN DIE GEFAHR
   A. NR. 1: DES TODES ODER EINER SCHWEREN GESUNDHEITSSCHÄDIGUNG ODER
   B. NR. 2: EINER ERHEBLICHEN SCHÄDIGUNG DER KÖRPERLICHEN ODER SEELISCHEN ENTWICKLUNG
5. STRAFMILDERUNG: MINDER SCHWERER FALL, § 225 IV
   A. MINDER SCHWERER FALL DES § 225 I
   B. MINDER SCHWERER FALL DES § 225 III

MISSHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENEN, § 225

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

IV. GRUNDZÜGE

1. ***TATOPFER*:** PERSON UNTER ACHTZEHN JAHREN, WEGEN GEBRECHLICHKEIT ODER KRANKHEIT WEHRLOSE PERSON.

2. TÄTER-OPFER-*BEZIEHUNG*: OPFER UNTERSTEHT DER FÜRSORGE ODER OBHUT DES TÄTERS, GEHÖRT SEINEM HAUSSTAND AN, WURDE VON DEM FÜRSORGEPFLICHTIGEN DER GEWALT DES TÄTERS ÜBERLASSEN, IST DEM TÄTER IM RAHMEN EINES DIENST- ODER ARBEITSVERHÄLTNISSES UNTERGEORDNET.

3. *QUÄLEN* IST DAS ZUFÜGEN LÄNGER ANDAUERNDER ODER SICH WIEDERHOLENDER SCHMERZEN KÖRPERLICHER ODER SEELISCHER ART.

ROHES MISSHANDELN IST EINE KÖRPERLICHE EINWIRKUNG AUS GEFÜHLLOSER, FREMDE LEIDEN MISSACHTENDER GESINNUNG.

GESUNDHEITSSCHÄDIGUNG DURCH *BÖSWILLIGE VERNACHLÄSSIGUNG* DER FÜRSORGEPFLICHT IST EIN ECHTES UNTERLASSUNGSDELIKT.

BÖSWILLIG HANDELT DABEI DERJENIGE, DER SEINE PFLICHTEN AUS VERWERFLICHEN MOTIVEN VERNACHLÄSSIGT.

MISSHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENEN, § 225

4. § 225 III IST EINE QUALIFIKATION MIT VERBRECHENSCHARAKTER.

ES HANDELT SICH JEWEILS UM KONKRETE GEFÄHRDUNGSDELIKTE:

BEI GEFAHR DES TODES ODER

BEI GEFAHR EINER ERHEBLICHEN SCHÄDIGUNG DER KÖRPERLICHEN ODER SEELISCHEN ENTWICKLUNG

(IST GEGEBEN, WENN EINE GESUNDE ENTWICKLUNG BEEINTRÄCHTIGT ODER GEHEMMT WIRD)

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

I. SYSTEMATIK

§ 231 IST EIN ABSTRAKTES GEFÄHRDUNGSDELIKT, DAS SEINEN STRAFGRUND DARIN FINDET, DASS SCHLÄGEREIEN ZWISCHEN MEHREREN PERSONEN BZW. EIN VON MEHREREN VERÜBTER ANGRIFF OFTMALS ZU SCHWERWIEGENDEN FOLGEN FÜHREN

II. GESETZESTEXT

(1) WER SICH AN EINER SCHLÄGEREI ODER AN EINEM VON MEHREREN VERÜBTEN ANGRIFF BETEILIGT, WIRD SCHON WEGEN DIESER BETEILIGUNG MIT FREIHEITSSTRAFE BIS ZU DREI JAHREN ODER MIT GELDSTRAFE BESTRAFT, WENN DURCH DIE SCHLÄGEREI ODER DEN ANGRIFF DER TOD EINES MENSCHEN ODER EINE SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG (§ 226) VERURSACHT WORDEN IST.

(2) NACH ABSATZ 1 IST NICHT STRAFBAR, WER AN DER SCHLÄGEREI ODER DEM ANGRIFF BETEILIGT WAR, OHNE DASS IHM DIES VORZUWERFEN IST.

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

DIE *SCHWERE FOLGE* (TOD EINES MENSCHEN ODER SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG I.S.D. § 226) IST NACH H.M. KEIN TATBESTANDSMERKMAL, SONDERN LEDIGLICH EINE ***OBJEKTIVE BEDINGUNG DER STRAFBARKEIT*.**

DIESES BEDEUTET, DASS DER TATBEITRAG DES TÄTERS NICHT KAUSAL FÜR DIE SCHWERE FOLGE SEIN MUSS; DER TÄTER MUSS DEN EINTRITT DER SCHWEREN FOLGE AUCH NICHT VORAUSSEHEN KÖNNEN (STR.); DIE FOLGE MUSS NICHT VOM VORSATZ DES TÄTERS UMFASST SEIN.

NACH H.M. SOLL DAS VORLIEGEN DER OBJEKTIVEN BEDINGUNG DER STRAFBARKEIT AUCH DANN UNBERÜHRT BLEIBEN, WENN DERJENIGE AKT, DER DIE SCHWERE FOLGE HERBEIFÜHRTE, GERECHTFERTIGT WAR (DIE DIESBEZÜGLICHE KÖRPERVERLETZUNG I.S.D. § 223 BLEIBT ALLERDINGS GERECHTFERTIGT).

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

1. TATBESTAND

A. OBJEKTIVER TATBESTAND

AA. SCHLÄGEREI ODER VON MEHREREN VERÜBTER ANGRIFF

BB. BETEILIGUNG

B. SUBJEKTIVER TATBESTAND: VORSATZ

2. OBJEKTIVE BEDINGUNG DER STRAFBARKEIT

A. EINTRITT DES TODES ODER EINER SCHWEREN FOLGE (§226I)

B. *DURCH* DIE SCHLÄGEREI ODER DEN VON MEHREREN VERÜBTEN ANGRIFF

3. RECHTSWIDRIGKEIT

4. SCHULD

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

DER SCHLÄGEREITATBESTAND GEWINNT IN DER PRAXIS INSBESONDERE IN FÄLLEN AN BEDEUTUNG, BEI DENEN DER FÜR EINE BESTRAFUNG WEGEN TÖTUNGS- ODER KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTEN ERFORDERLICHE EINZELNACHWEIS HINSICHTLICH DES DURCH DIE SCHLÄGEREI VERURSACHTEN TODES BZW. DER SCHWEREN KÖRPERVERLETZUNG NICHT ZU FÜHREN IST.

AUCH EINE GEGENSEITIGE ZURECHNUNG DER EINZELNEN MITWIRKUNGSAKTE ZWISCHEN DEN AN DER SCHLÄGEREI BETEILIGTEN PERSONEN NACH § 25 II KOMMT ZUMEIST NICHT IN BETRACHT, WEIL OFTMALS JEDER GEGEN JEDEN KÄMPFT ODER ZUMINDEST VERSCHIEDENE, OFT NUR SCHWER ABGRENZBARE GRUPPEN BETEILIGT SIND.

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

ES MUSS ZUNÄCHST DIE *GEFAHRENQUELLE* EINER *SCHLÄGEREI* GEGEBEN SEIN.

EINE *SCHLÄGEREI* LIEGT VOR, WENN MINDESTENS **DREI PERSONEN** SICH STREITEN UND SICH GEGENSEITIG KÖRPERVERLETZUNGEN ZUFÜGEN.

ÖB EINER DER BETEILIGTEN GERECHTFERTIGT IST, SPIELT HIERFÜR KEINE ROLLE.

SINKT DIE ZAHL DER „SCHLÄGER“ UNTER DREI, SO SCHEIDET DIESE TATVARIANTE AUS.

EIN *VON MEHREREN VERÜBTER ANGRIFF* LIEGT VOR, WENN EINE FEINDLICHE, UNMITTELBAR GEGEN DEN KÖRPER EINES ANDEREN ZIELENDE EINWIRKUNG VORLIEGT. TÄTLICHKEITEN SIND HIERZU NICHT ERFORDERLICH.

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

DER BEGRIFF *BETEILIGT* IST NICHT TECHNISCH (IM SINNE VON TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME) ZU VERSTEHEN.

BETEILIGT IST **JEDER, DER AKTIV** BEI DER SCHLÄGEREI ODER DEM VON MEHREREN VERÜBTEN ANGRIFF **MITMACHT**.

NACH H.M. GENÜGT JEDE PHYSISCHE ODER PSYCHISCHE MITWIRKUNG, SO DASS AUCH DAS BLOßE ANFEUERN EINE BETEILIGUNG IST (STR., NACH A.A. LIEGT NUR BEIHILFE VOR). BLOßE ZUSCHAUER ODER SCHLICHTER, DIE NICHT AKTIV ALS PARTEI MITWIRKEN, BETEILIGEN SICH NICHT.

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

BITTE BEANTWORTEN SIE DIE FOLGENDEN FRAGEN:

1. IST ES ERFORDERLICH, DASS DIE FOLGE BEI EINEM TEILNEHMER DER SCHLÄGEREI ODER DES ANGRIFFS EINTRITT ODER SIND AUCH FOLGEN BEI UNBETEILIGTEN DRITTEN ERFASST (BSP.: PASSANT P WIRD VON EINEM STEIN GETROFFEN)?

2. WAS IST, WENN SICH DER SCHLÄGER/ANGREIFER SELBST VERLETZT?

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

1. **NEIN!** ES IST NICHT ERFORDERLICH, DASS DIE FOLGE BEI EINEM TEILNEHMER DER SCHLÄGEREI ODER DES ANGRIFFS EINTRITT.

AUCH FOLGEN BEI UNBETEILIGTEN DRITTEN WERDEN ERFASST (BSP.: PASSANT P WIRD VON EINEM STEIN GETROFFEN).

2. NACH H.M. SOLL SICH DER SCHLÄGER/ANGREIFER NACH § 231 SOGAR DANN **STRAFBAR** MACHEN, WENN ER SELBST VERLETZT WURDE (NACH GRUNDSÄTZEN DER OBJEKTIVEN ZURECHNUNG BEGEGNET DIES FREILICH BEDENKEN).

=> IN EINEM SOLCHEN FALL IST ZUDEM § 60 – ABSEHEN VON STRAFE – ZU BEACHTEN.

BETEILIGUNG AN EINER SCHLÄGEREI, § 231

***§ 231 II*:** NACH H.M. KANN STRAFFREIHEIT ALLEIN DERJENIGE ERLANGEN KANN, DER AN DER SCHLÄGEREI ODER DEM ANGRIFF ZU KEINEM ZEITPUNKT IN VORWERFBARER WEISE BETEILIGT WAR.

ANDERS AUSGEDRÜCKT MUSS DEMNACH DIE GESAMTE BETEILIGUNG – ALSO JEDER EINZELNE BETEILIGUNGSAKT – VON RECHTFERTIGUNGS- ODER ENTSCHULDIGUNGSGRÜNDEN GEDECKT SEIN.

DIES FÜHRT LETZTLICH DAZU, DASS DER TÄTER SOGAR DANN NACH § 231 I BESTRAFT WERDEN KANN, WENN EINE DURCH NOTWEHR GERECHTFERTIGTE EINZELHANDLUNG DIE SCHWERE FOLGE VERURSACHT HAT, ABER DIE BETEILIGUNG ZU IRGENDEINEM ANDEREN ZEITPUNKT NICHT GERECHTFERTIGT ODER ENTSCHULDIGT WAR.

§ 231 II HAT DEMNACH RICHTIGERWEISE NUR DIE BEDEUTUNG EINES DEKLARATORISCHEN HINWEISES DARAUF, DASS KEINE RECHTFERTIGUNGS- UND ENTSCHULDIGUNGSGRÜNDE VORLIEGEN DÜRFEN (STR.).

ZUSAMMENFASSUNG

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

ÜBERBLICK 17. ABSCHNITT DES STGB

PRÜFUNGSAUFBAU KV UND QUALIFIKATIONSTATBESTÄNDE

ELTERLICHES ZÜCHTIGUNGSRECHT

KV MIT TODESFOLGE

FAHRLÄSSIGE KV

MISSHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENEN

BETEILIGUNG AN EINER SCHLAGEREI

27. Abschnitt

Sachbeschädigung (§§ 303 – 305a StGB)

§ 303 – Sachbeschädigung
§ 303a – Datenveränderung
§ 303b – Computersabotage
§ 303c – Strafantrag
§ 304 – Gemeinschädliche Sachbeschädigung
§ 305 – Zerstörung von Bauwerken
§ 305a – Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE §§ 303 FF

DIE SACHBESCHÄDIGUNG IST EIN EIGENTUMSDELIKT.

§ 303 II WURDE NACHTRÄGLICH EINGEFÜGT. HIERNACH WIRD AUCH DERJENIGE BESTRAFT, DER UNBEFUGT DAS ERSCHEINUNGSBILD EINER FREMDEN SACHE NICHT NUR UNERHEBLICH UND NICHT NUR VORÜBERGEHEND VERÄNDERT.

DEMNACH FÄLLT NUN AUCH DAS ANBRINGEN VON GRAFFITIS AUF HÄUSERWÄNDE USW. EINDEUTIG IN DEN TATBESTAND.

DIE VERSUCHSSTRAFBARKEIT ERGIBT SICH AUS § 303 III.

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

I. TATBESTAND

1. OBJEKTIVER TATBESTAND
   - A) FREMDE SACHE
   - B) BESCHÄDIGUNG ODER ZERSTÖRUNG (§ 303 I) BZW.VERÄNDERUNG DES ERSCHEINUNGSBILDES (§ 303 II)

2. SUBJEKTIVER TATBESTAND
   - DOLUS EVENTUALIS

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFANTRAG, § 303C STGB

V. QUALIFIKATIONEN, §§ 305, 305A STGB

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Der objektive Tatbestand

Im objektiven Tatbestand müssen diese Anforderungen erfüllt sein:

I. Fremde Sache

Taugliches Tatobjekt ist eine fremde Sache. Bei einer Sache handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand im Sinne des § 90 BGB. Sie ist fremd, wenn sie sich nicht im Alleineigentum des Täters befindet.

Beachten Sie: Gerade durch die Prüfung von Diebstahl und Co. neigt man schnell dazu, nach dem Vorliegen einer fremden beweglichen Sache zu fragen. Tauglicher Tatgegenstand im Rahmen des § 303 sind aber **sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen.**

Muss die Sache einen wirtschaftlichen Wert haben?

Werden auch Tiere erfasst?

Im BGB steht eindeutig, dass Tiere keine Sachen sind. Wo?

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Muss die Sache einen wirtschaftlichen Wert haben?

Werden auch Tiere erfasst?

Steht irgendwo eindeutig, dass Tiere keine Sachen sind?
Wenn ja, wo?

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Es ist unerheblich, ob die Sache einen wirtschaftlichen Wert hat.

Durch den strafrechtlichen Sachbegriff werden auch Tiere erfasst, da dieser nicht mit dem zivilrechtlichen deckungsgleich ist.

(Für das Zivilrecht statuiert § 90a S. 1 BGB eindeutig, dass Tiere keine Sachen sind.)

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

II. Beschädigung oder Zerstörung/Veränderung des Erscheinungsbildes

Daneben muss die Sache durch den Täter beschädigt oder zerstört werden (§ 303 I).

Beschädigung: Hierunter fällt zunächst die Situation, dass die Sache in einer nicht unerheblichen Art und Weise in ihrer Substanz betroffen ist. Auch eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache genügt für eine Beschädigung.

Problematisch: Beschädigung ist fraglich, wenn die Sache weder in ihrer Substanz noch in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist.

Beispiel: A betreibt eine Diskothek. Um eine Veranstaltung am kommenden Wochenende zu bewerben, bringt er zahlreiche Plakate an einem Nachbarhaus an.

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

Die Rechtsprechung und ein Teil der Literatur **verneinten** das Vorliegen einer Beschädigung im Sinne des § 303 I in einer solchen Fallkonstellation lange Zeit. Nur bei Kunstwerken, wie beispielsweise Gemälden oder Plastiken, bzw. Denkmälern sollte eine Ausnahme gelten.

Nach anderer Ansicht war eine Sachbeschädigung anzunehmen, wenn etwa die Plakate nicht mühelos entfernt werden konnten. Vor dem Hintergrund der Einführung des **§ 303 II** im Jahr 2005 hat dieser Streit jedoch an Bedeutung verloren.

Sachbeschädigung (+)

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

Demgegenüber liegt keine Beschädigung vor, wenn die Sache dem Eigentümer nur entzogen wird. Ebenso ist es nicht ausreichend, sie in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, ohne dass eine unmittelbare Einwirkung auf sie erfolgt.

Beispiel: Während sein Nachbar den Rasen mäht, zieht A den Stecker aus der Steckdose.

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

Eine Zerstörung der Sache ist anzunehmen, wenn sie vernichtet wird bzw. ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit aufgehoben worden ist.

Keine Zerstörung ist jedoch darin zu sehen, dass der Täter eine Sache ihrer Bestimmung entsprechend verbraucht bzw. gebraucht.

Beispiel: A isst das Brötchen des B.

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

In diesen Fällen kommt allenfalls eine Bestrafung aufgrund der Zueignungsdelikte bzw. § 248b in Frage

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

Alternativ muss der Täter unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern (§ 303 II). Diese Variante ist gegenüber § 303 I subsidiär.

Im Rahmen des § 303 II wird eine unmittelbare Einwirkung auf die Sache verlangt. Demnach soll es beispielsweise nicht ausreichen, Kleidungsstücke auf dem Balkon aufzuhängen, um sein Erscheinungsbild zu verändern.

Die Sache wird außerdem nur vorübergehend verändert, wenn sie etwa mit wasserlöslicher Kreide bemalt oder mit Plastikplanen verhüllt wird. Daneben kommt eine Strafbarkeit gemäß § 303 II nur in Betracht, wenn der Täter gegen den Willen des Eigentümers handelt.

SACHBESCHÄDIGUNG § 303

Der subjektive Tatbestand

Subjektiv muss der Täter mindestens mit dolus eventualis im Hinblick auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale handeln.

Strafantragserfordernis

Schließlich sollte auch das Strafantragserfordernis aus § 303c StGB nicht übersehen werden. Dieses besteht grundsätzlich, sofern nicht die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Qualifikationen

Die §§ 305 (Zerstörung von Bauwerken) und 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel) sind Qualifikationen zu § 303.

Überblick über die Sachbeschädigungsdelikte und deren geschützte Rechtsgüter

1. **Sachbeschädigung, § 303 StGB:** Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache. Rechtsgut ist das Eigentum. § 303 StGB ist der Grundtatbestand zu §§ 305, 305a StGB.
   Die Sachbeschädigung ist ein Vorsatzdelikt, die fahrlässige Sachbeschädigung ist straflos. Nach § 303 III StGB ist der Versuch strafbar.

2. **Datenveränderung, § 303a StGB:** Löschen, Unterdrücken, Unbrauchbarmachen oder Verändern von Daten. Rechtsgut ist das Interesse des Verfügungsberechtigten an der unversehrten Verwendbarkeit der gespeicherten Daten.

3. **Computersabotage, § 303b StGB:** Störung von Datenverarbeitungsvorgängen in fremden Betrieben, fremden Unternehmen oder Behörden.
   Rechtsgut ist das Interesse von Wirtschaft und Verwaltung am störungsfreien Funktionieren ihrer Datenverar-beitung. § 303b I Nr. 1 StGB stellt eine Qualifikation des § 303a StGB dar. § 303b I Nr. 2 StGB ist hingegen ein selbstständiger Tatbestand.

Überblick über die Sachbeschädigungsdelikte und deren geschützte Rechtsgüter

4. Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB: Zerstörung von Gegenständen des öffentlichen Interesses (die auch im Eigentum des Täters stehen können). Keine Qualifikation des § 303 StGB, sondern eigenständiges Delikt (stehen in Ideal-konkurrenz). Rechtsgut ist das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der bezeichneten Gegenstände.

5. Zerstörung von Bauwerken, § 305 StGB: Zerstörung oder teilweise Zerstörung der hier genannten Bauwerke (u.a. auch Schiffe, Eisenbahnen). Qualifikation des § 303 StGB. Rechtsgut ist das Eigentum.

6. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a StGB: Zerstörung oder teilweise Zerstörung fremder technischer Arbeitsmittel (insofern Vorfeldtatbestand zu § 316b StGB) oder Objekten, welche für dienstliche Zwecke verwendet werden. Qualifikation des § 303 StGB. Rechtsgut ist das Eigentum.

Achtung: Alle Delikte sind Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit. Die §§ 303, 303a und 303b StGB sind überdies Strafantragsdelikte (§ 303c StGB).

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

1. A bricht den Stock des B in zwei Hälften.

2. A schneidet der Puppe des B einen Arm ab.

3. A schlägt der Statuenfigur des B die Nase ab.

4. A tötet den Hund von B.

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

1. A bricht den Stock des B in zwei Hälften. (+)

2. A schneidet der Puppe des B einen Arm ab. (+)

3. A schlägt der Statuenfigur des B die Nase ab. (+)

4. A tötet den Hund von B. (+) Das Töten eines Hundes ist nicht nur eine Beschädigung der Sache, sondern ihre völlige Zerstörung. Ein totes Tier verliert gänzlich seine bestimmungsgemäße Funktion als Haustier.

Soweit es sich bei der Substanzverletzung nicht um eine geringfügige Beeinträchtigung handelt, ist sie stets als tatbestandliche Handlung im Sinne des § 303 zu werten. Allerdings werden Substanzverletzungen schon dann als erheblich angesehen, wenn sie den Funktionswert der Sache einschränken,

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

A strebt einen Schadenersatzprozess gegen W an. Hierbei soll eine eingeschlagene Fensterscheibe als Beweisstück dienen. Handwerker C repariert ohne Wissen des A nunmehr das Fenster, obwohl der Prozess noch gar nicht begonnen hat.

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

In diesem Falle macht sich C **nicht** gem. § 303 strafbar, auch wenn A ein Interesse am Erhalt des status quo der Sache hatte.

Der bestimmungsgemäße Verbrauch von Sachen wird nach zutreffender herrschender Meinung ebenfalls nicht als Sachbeschädigung angesehen. So stellt es keine Sachbeschädigung dar, wenn der Täter - wie bereits erwähnt - unbefugt fremde Lebensmittel verzehrt.

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

H will die B ärgern und wirft deshalb den Ring der B in den Rhein.

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Durch diese Handlung selbst wird der Ring zunächst nicht beschädigt.

Es ist aber davon auszugehen, dass mit der Zeit der Ring anfangen wird zu rosten oder anderweitig zu korrodieren.

Insofern kommt auch in einer solchen Fallgestaltung eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung in Betracht.

=> Eine bloße Sachentziehung begründet in der Regel keine Sachbeschädigung. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Täter die Sache an einen Ort bringt, an dem sie verkommt, verdirbt oder eingeht.

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE
FALLBEISPIELE

RECHTSANWÄLTE **EHSPANNER**
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Ist das Luftablassen aus einem Auto- oder Fahrradreifen schon eine Sachbeschädigung?

SACHBESCHÄDIGUNGSDELIKTE FALLBEISPIELE

Beim Luftablassen aus einem Auto- oder Fahrradreifen muss differenziert werden:

Eine solche Handlung stellt regelmäßig eine Beschädigung im Sinne des § 303 dar, da hierdurch die Funktion des Fahrrads bzw. Fahrzeugs erheblich beeinträchtigt wird. Etwas anderes kann aber gelten, wenn am Fahrrad eine Luftpumpe mitgeführt wird oder das Fahrzeug sich auf einem Tankstellengelände befindet, wo das Aufpumpen der Reifen ohne Weiteres erfolgen kann.

ZUSAMMENFASSUNG

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

ÜBERBLICK 27. ABSCHNITT DES STGB

PRÜFUNGSAUFBAU § 303

QUALIFIKATIONSTATBESTÄNDE ZUR SACHBESCHÄDIGUNG IM ÜBERBLICK

ABGRENZUNGSFÄLLE - WAS IST/ WAS IST KEINE SACHBESCHÄDIGUNG

ZUSAMMENFASSUNG

RECHTSANWÄLTE EHSPANNER
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

PRÜFUNGSAUFBAU

ÜBERBLICK 16. ABSCHNITT DES STGB

ABGRENZUNG MORD UND TOTSCHLAG

BEGINN UND ENDE DES LEBENS IN SINNE DES STRAFRECHTS

DELIKTE RUND UMS THEMA SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

MORDMERKMALE

TÖTUNG AUF VERLANGEN - SPERRWIRKUNG

VORSATZ UND FAHRLÄSSIGKEIT

FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

ÜBERBLICK 17. ABSCHNITT DES STGB

PRÜFUNGSAUFBAU KV UND QUALIFIKATIONSTATBESTÄNDE

ELTERLICHES ZÜCHTIGUNGSRECHT

KV MIT TODESFOLGE

FAHRLÄSSIGE KV

MISSHANDLUNG VON SCHUTZBEFOHLENEN

BETEILIGUNG AN EINER SCHLAGEREI

ÜBERBLICK 27. ABSCHNITT DES STGB

PRÜFUNGSAUFBAU § 303

QUALIFIKATIONSTATBESTÄNDE ZUR SACHBESCHÄDIGUNG IM ÜBERBLICK

ABGRENZUNGSFÄLLE - WAS IST/ WAS IST KEINE SACHBESCHÄDIGUNG